

RzF - 10 - zu § 39 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 10.05.1972 - 42 XII 71

Leitsätze

1. | Im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises steht der Teilnehmergeinschaft keine Klage gegen Planänderungen durch den Spruchausschuß zu.

2. | Ein Rechtsschutzbedürfnis der Teilnehmergeinschaft besteht nur bei Flächen, die für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen, also für Zwecke der Teilnehmer (§ 39 FlurbG), vorgesehen waren, nicht jedoch für Flächen, die im öffentlichen Interesse (§ 40 FlurbG) bereitgestellt wurden.

Anmerkung

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 18 Abs. 2 FlurbG](#).